



Aufgrund der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757) und das Hessische Gesetz über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg in ihrer Sitzung am 9. Dezember 2010 folgende

Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Stadt Zwingenberg (Benutzungssatzung Gemeinschaftshäuser – BenSGemH)

beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für folgende Gebäude und Räume (Gemeinschaftshäuser):

- Altes Amtsgericht, Obertor 1, öffentlicher Bereich
- Foyer der Melibokushalle, Melibokusstraße
- Dorfgemeinschaftshaus (DGH) Rodau, Zwingenberger Straße

(2) Das Benutzungsverhältnis für die Gemeinschaftshäuser wird durch diese Satzung abschließend geregelt.

§ 2 Zweck und Zulassungsanspruch

(1) Die Stadt Zwingenberg betreibt die Gemeinschaftshäuser als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 19 Abs. 1 HGO. Sie dienen der Pflege der örtlichen Gemeinschaft, dem kulturellen und sozialen Leben, der Volksbildung, der Heimatpflege sowie der Mitwirkung an der politischen Willensbildung.

(2) Die volljährigen Einwohner der Stadt Zwingenberg sind im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung in gleicher Weise berechtigt, die Gemeinschaftshäuser zu benutzen. Dies gilt auch für juristische Personen und Personenvereinigungen, die ihren Sitz in Zwingenberg haben. Sonstige Benutzer können zugelassen werden.

(3) Personen und Personenvereinigungen, die wiederholt oder in besonders grober Weise gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen haben, können von der künftigen Benutzung der Gemeinschaftshäuser zeitweilig oder dauerhaft ausgeschlossen werden.

§ 3

Zustandekommen des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Benutzung der Gemeinschaftshäuser ist beim Magistrat der Stadt Zwingenberg unter Verwendung des vorgeschriebenen Formblatts wenigstens zwei Wochen vor dem gewünschten Benutzungstag zu beantragen. Das Benutzungsverhältnis kommt durch Bescheid des Magistrats der Stadt Zwingenberg zustande. Der Zulassungsbescheid kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (2) Ein Dauerbenutzungsverhältnis, das über die einmalige Benutzung hinaus geht, wird nur mit Zwingenberger Vereinen und solchen Parteien bzw. Wählervereinigungen geschlossen, die einen Sitz in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zwingenberg oder im Ortsbeirat des Ortsbezirks Rodau haben. Es kann jederzeit widerrufen werden.

§ 4

Umfang des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer ist zur Benutzung der Gemeinschaftshäuser im Rahmen dieser Satzung und gemäß dem Zulassungsbescheid berechtigt. Er darf dieses Recht nicht auf Dritte übertragen und den Benutzungszweck nicht ohne vorherige Genehmigung des Magistrats der Stadt Zwingenberg ändern.
- (2) Bei der Benutzung der Gemeinschaftshäuser ist folgendes zu beachten:
- a) Der Benutzer ist zur schonenden Behandlung des Gebäudes und der Einrichtungsgegenstände verpflichtet.
 - b) Nach der Benutzung sind die Räume inklusive der Toiletten gründlich zu reinigen. Benutztes Geschirr ist zu spülen. Tische und Stühle sind sauber zu übergeben.
 - c) Müll in haushaltsüblichen Mengen ist in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Größere Mengen hat der Benutzer auf eigene Rechnung zu entsorgen.
 - d) Der Benutzer hat Schäden jeglicher Art, die während der Dauer des Benutzungsverhältnisses entstanden sind, unverzüglich dem Beauftragten des Magistrats der Stadt Zwingenberg zu melden.
 - e) Die Nachbarschaft darf durch die Benutzung nicht gestört werden. Unvermeidbare Geräusche sind auf ein Minimum zu begrenzen.
 - f) Der Benutzer hat alle mitgebrachten Gegenstände am Ende des Benutzungsverhältnisses wieder zu entfernen.
 - g) Es ist nicht gestattet, Gegenstände an den Wänden, Decken, Fußböden, dem Mobiliar oder an sonstigen Einrichtungsgegenständen, etwa durch Nägel, Haken oder Schrauben, fest anzubringen.
 - h) Das Rauchen ist in den Gemeinschaftshäusern nicht gestattet.

(3) Das Hausrecht wird durch den Magistrat der Stadt Zwingenberg und den für das jeweilige Gemeinschaftshaus zuständigen Beauftragten – dies ist in der Regel der Hausmeister – ausgeübt. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Auf die jeweilige Haus- und Benutzungsordnung wird verwiesen.

(4) Die ordnungsgemäße Übergabe des Gemeinschaftshauses wird vor Beginn und am Ende des Benutzungsverhältnisses schriftlich dokumentiert (Übergabeprotokoll). Das Übergabeprotokoll ist vom Benutzer und dem Beauftragten zu unterzeichnen. Dort sind auch entstandene Schäden festzuhalten.

§ 5 Haftung

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden am Gebäude und an den Einrichtungsgegenständen, die durch ihn oder die Teilnehmer verursacht werden. Ferner haftet der Benutzer für die gründliche Reinigung und die Entsorgung des Mülls im Sinne von § 4 Abs. 2 lit. b und c. Der Magistrat der Stadt Zwingenberg behält sich vor, vom Benutzer den Nachweis einer Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung zu verlangen.

(2) Die Stadt Zwingenberg übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Benutzer oder Dritten durch die Benutzung des Gemeinschaftshauses entstehen. Für Schäden, die auf den Zustand der Einrichtung zurückzuführen sind, ist die Haftung der Stadt Zwingenberg auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 6 Benutzungsgebühr und Kautio

(1) Für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser wird eine Benutzungsgebühr gemäß dem Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung in seiner jeweils geltenden Fassung erhoben. Dabei kann zwischen gewerblicher und nicht gewerblicher Nutzung unterschieden werden. Gebührenschuldner ist der Benutzer. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

(2) Für Veranstaltungen ortsansässiger Vereine und Parteien bzw. Wählervereinigungen, für die kein Eintritt erhoben wird, wird keine Benutzungsgebühr erhoben. Daneben kann Benutzern, die nachweislich mildtätige, nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen, auf Antrag eine Gebührenermäßigung gewährt werden.

(3) In der Regel ist beim Magistrat der Stadt Zwingenberg vor Beginn des Benutzungsverhältnisses eine Kautio in doppelter Höhe der Benutzungsgebühr zu hinterlegen. Die Kautio wird nicht verzinst und erst dann zurück gewährt, wenn die ordnungsgemäße Rückgabe des Gemeinschaftshauses gemäß § 4 Abs. 4 dokumentiert und Ansprüche nach § 5 Abs. 1 nicht bestehen. Der Magistrat der Stadt Zwingenberg ist berechtigt, mit Schadensersatzansprüchen aus dem Benutzungsverhältnis aufzurechnen.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zwingenberg, 17. Dezember 2010
Dr. Habich
Bürgermeister

**Gebührenverzeichnis zur
Satzung über die Benutzung der
Gemeinschaftshäuser der Stadt Zwingenberg
(Gebührenverzeichnis Gemeinschaftshäuser – GebVGemH)**

Für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser i.S.d. Satzung über die Benutzung der Gemeinschaftshäuser der Stadt Zwingenberg werden nach dem dortigen § 6 folgende Benutzungsgebühren erhoben:

a.) Gebühren für Benutzer mit Erstwohnsitz (natürliche Personen) bzw. Sitz (juristische Personen) in Zwingenberg sowie für Veranstaltungen ortsansässiger Vereine, Parteien und Wählervereinigungen, bei denen Eintritt erhoben wird:

Gemeinschaftshaus	Gebühr pro Tag für nicht gewerbliche Zwecke	Gebühr pro Tag für gewerbliche Zwecke
Altes Amtsgericht, gesamt	120,00 EUR	240,00 EUR
Altes Amtsgericht, Vereinsraum	80,00 EUR	160,00 EUR
DGH Rodau	120,00 EUR	240,00 EUR
Foyer der Melibokushalle	130,00 EUR	260,00 EUR

b.) Gebühren für sonstige Benutzer:

Gemeinschaftshaus	Gebühr pro Tag für nicht gewerbliche Zwecke	Gebühr pro Tag für gewerbliche Zwecke
Altes Amtsgericht, gesamt	150,00 EUR	300,00 EUR
Altes Amtsgericht, Vereinsraum	100,00 EUR	200,00 EUR
DGH Rodau	150,00 EUR	300,00 EUR
Foyer der Melibokushalle	160,00 EUR	320,00 EUR